

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 18

Freiburg, 16. Juli

1926

Inhalt: Gebete für die katholische Kirche in Mexiko. — Portiunkulaablaß. — Unterstützung durch den St. Bonifatiusverein. — Privileg der binierenden Priester am Palmsonntag. — Die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge der bairischen Taubstummenanstalten. — Trauungen in der Abteikirche in Beuron. — Frachtfreiheit für Kirchenglocken. — Sicherung uneingetragener Dienstbarkeiten, Reallasten und ähnlicher Rechte. — Ernennungen. — Verzicht. — Versetzungen. — Sterbefälle.

(Ord. 15. 7. 1926 Nr 7386.)

Gebete für die katholische Kirche in Mexiko.

Der hl. Vater wünscht, daß in der ganzen katholischen Kirche am Sonntag, den 1. August, an dem die Kirche in Rom das Fest Petri Kettenfeier begeht, Gebete für die bedrängten katholischen Mitbrüder in Mexiko verrichtet werden. Wir ordnen deswegen an, daß

1. in oder nach der Predigt auf die Verfolgung der katholischen Kirche in Mexiko hingewiesen und die mexikanischen Katholiken und ihre Bischöfe und Priester dem Gebet der Gläubigen empfohlen werden,
2. daß nach dem Amte das Allerheiligste im Ciborium ausgesetzt und vor demselben das nachfolgende Gebet verrichtet werde:

„O Jesus, mein Heiland und Erlöser, Sohn des lebendigen Gottes, wir liegen vor Dir auf den Knien und bitten Dir ab und wollen genug tun für alle Lästerungen Deines heiligsten Namens, für alle Unbilden, welche Dir im allerheiligsten Sakramente zugefügt werden, für alle Verunehrungen Deiner unbefleckten, jungfräulichen Braut, der heiligen katholischen Kirche. O Jesus, Du hast gesagt: „Um was ihr immer den Vater in meinem Namen bitten werdet, das will ich euch geben“. Wir bitten und flehen heute für unsere Mitbrüder, die ihres Glaubens wegen verfolgt werden; bewahre sie vor den Lockungen zum Abfall von Deiner wahren Kirche; rette jene, die in ihrer Schwachheit Gefahr laufen, der Verführung zu erliegen. Gib allen Licht und Erkenntnis der Wahrheit, Mut und Kraft zum Kampfe und Beharrlichkeit bis ans Ende. Laß jene,

die in ihrem Uebermut und Haß gegen Gott die Kirche verfolgen, erkennen, daß sie damit das Leben ihrer Völker und Staaten untergraben und in einem strengen Gerichte einst vor Dir verantworten müssen, was sie gegen Deine Braut, die katholische Kirche und die unsterblichen Seelen freveln. Erinnere sie an Dein Wort: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“, und an das Schicksal so vieler, welche als Feinde des Kreuzes im Verlaufe der Jahrhunderte die Vernichtung der Kirche erstrebten. Darum bitten wir, o gütigster Jesus, in Deinem Namen Gott den Vater, mit dem Du lebst und regierst in Einigkeit des heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen“.

3. daß an Stelle der Vesper die Andacht Nr. 21 im Magnifikat gehalten werde. An Stelle des Liedes Nr. 72, das in vielen Gemeinden unbekannt ist, mag das Lied: „Ein Haus voll Glorie schauet“ gesungen werden.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 7. 1926 Nr 7247.)

Portiunkulaablaß.

Die Reskripte über die Verleihung des Portiunkulaprivilegs sind aus Rom eingetroffen und kommen dieser Tage zum Versand.

Die zu entrichtende Tasse ist auf dem Reskript mitgeteilt. Der Betrag ist an die Erzbischöfliche Kollektur

Freiburg — Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe — alsbald einzusenden.

Freiburg i. Br., den 14. Juli 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 7. 1926 Nr. 7298.)

Unterstützung durch den St. Bonifatiusverein.

Gesuche von Diasporageistlichen um Unterstützung sind in Zukunft nur noch an das Diözesankomitee des Bonifatiusvereins unserer Diözese zu richten, und zwar in zweifacher Ausfertigung. Die erste Ausfertigung ist bestimmt für das Diözesankomitee, die zweite für das Archiv des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins in Paderborn.

Durch die Beschlüsse der Generalversammlung des Bonifatiusvereins vom 1. Juni 1926 ist die Unterstützungstätigkeit neu geregelt worden. Wie diese sich künftig gestalten wird, ist im einzelnen ersichtlich aus dem Bonifatiusblatt Nr. 4, S. 54.

Auch fernerhin ist die Empfehlung des zuständigen Ordinariats Vorbedingung für die Zubilligung von Unterstützungen.

Freiburg i. Br., den 14. Juli 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 7. 1926 Nr. 7042.)

Privileg der binierenden Priester am Palmsonntag.

Die Ritenkongregation hat das am 16. Dezember 1916 für zehn Jahre erteilte Indult, wonach sämtliche Priester der Erzdiözese Freiburg, die am Palmsonntag binieren müssen, die Passion nach Matthäus nur in einer hl. Messe zu lesen brauchen, auf weitere zehn Jahre ausgedehnt. Die Passion ist in derjenigen Messe zu lesen, welche die feierlichere ist, also im Hauptgottesdienst; wenn beide Messen die gleiche Feierlichkeit haben, in der Regel im zweiten Gottesdienst. Den Gläubigen ist von diesem Privileg zu geeigneter Zeit Kenntnis zu geben.

Freiburg i. Br., den 6. Juli 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 6. 1926 Nr. 6661.)

Die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge der badischen Taubstummenanstalten.

Wir bestellen als unsere Kommissäre zur Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den badischen Taubstummenanstalten:

- a) in Gerlachsheim den dortigen Pfarrer Emil Kern;
- b) in Heidelberg-Neuenheim den dortigen Stadtpfarrer Joseph Saur;
- c) in Meersburg den dortigen Stadtpfarrer Wilhelm Restle.

Freiburg i. Br., den 24. Juni 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 7. 1926 Nr. 6912.)

Trauungen in der Abteikirche zu Beuron.

Das Erz. Pfarramt in Beuron teilt uns mit, daß die Trauungen daselbst regelmäßig nur am Montag, Dienstag und Donnerstag, jeweils vormittags 11 Uhr, vorgenommen werden. Eine Brautmesse wird nur auf ausdrücklichen Wunsch gelesen. Jede Trauung muß vorher angemeldet und die Zusage der Annahme abgewartet werden.

Freiburg i. Br., den 6. Juli 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 2. 7. 1926 Nr. 10912.)

Frachtfreiheit für Kirchenglocken.

Die Frachtfreiheit für Kirchenglocken, die als Ersatz für im Krieg abgelieferte Glocken angeschafft werden, ist bis 31. März 1927 verlängert worden.

Wegen des Verfahrens wird auf die Bekanntmachung des Erz. Ordinariats vom 6. Juni 1923 Nr. 5925 — Erz. Anzbl. S. 298 — verwiesen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1926.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 30. 6. 1926 Nr. 9275.)

Sicherung uneingetragener Dienstbarkeiten, Reallasten und ähnlicher Rechte.

An die Herren Pfründnießer, Pründewalter und Stiftungsräte.

Der Fortbestand von Grunddienstbarkeiten, persönlichen Dienstbarkeiten und ähnlichen dinglichen Rechten ist gefährdet, wenn sie nicht im neuen Grundbuch eingetragen sind.

1. Grunddienstbarkeiten-Rechte, welche an einem (dem dienenden) Grundstück zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines andern (des herrschenden) Grundstücks bestehen, z. B. Ausichtsrecht, Fensterrecht, Wegrecht und Wässerungsrecht (§§ 1018 ff. BGB.).

2. Persönliche Dienstbarkeiten = Rechte, welche auf einem Grundstück zu Gunsten einer bestimmten Person (z. B. Pfründe, Mesnerdienst, Kirchenfond) ruhen; also z. B. Nießbrauchsrecht, Wohnungsrecht, Beholzungsrecht (§§ 1090 ff., 1030 ff. BGB.).

3. Reallasten = Rechte, von dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks eine wiederkehrende Leistung zu verlangen; z. B. Zehnten, Gülten, Erbzinse (§§ 1105 ff. BGB., Art. 184 GG. z. BGB., Art. 710 b ff. Bad. Landrecht).

Es kommen im einzelnen etwa folgende einem Fond, einer Pfründe, dem Mesner- oder Organistendienst (dem jeweiligen Mesner) oder einer sonstigen kirchlichen Rechtsperson gegen Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten oder natürliche Personen zustehende Rechte in Frage:

1. Grunddienstbarkeiten und verwandte Rechte: Wasser-, Durch- und Ableitungsrechte, Recht der Dachtraufe, Wässerungsrechte, Wässergraben, Recht auf Anlage von Brunnenstuben, von Verteilern, auf Durchführen von Leitungsröhren u. ä.

Begrechte, Durchgangsrechte, Ueberfahrtsrechte, Recht auf Prozessionswege u. ä.

Aussichtsgerechtigkeiten, Fensterrechte; Rechte, welche die Benützung eines Grundstücks zur Lagerung von Baumaterialien, zur Aufstellung von Gerüsten u. dergl. gestatten oder das Ueberbauen, den Betrieb lärmender Gewerbe u. dergl. oder störender Anlagen (z. B. Dunggruben, Schweinefäße) oder die Vornahme gewisser Handlungen (z. B. Bauen an der Grenze, Abgraben einer Böschung, Höherführen eines Bauwerkes, das Anbringen von Fenstern oder Türen u. dergl.) auf dem Nachbargrundstück verbieten bzw. beschränken; ferner dingliche Gebrauchsrechte an kirchlichen Gebäuden im Besitz von Gemeinden oder Privaten zur Abhaltung von Gottesdienst, zur Benützung von Glocken u. dergl.; ferner Rechte an Plätzen und Straßen als Zugangswege zu kirchlichen Gebäuden, zur Aufstellung von Altären u. dergl.

Recht auf Dulden, Errichten und Unterhalten von Grenzanlagen, Scheide- und Stützmauern, Gräben, Wasserleitungen u. dergl.

Andere römische oder deutschrechtliche Servituten.

2. Persönliche Dienstbarkeiten, Reallasten und verwandte Rechte: Nießbrauch, Wohnungsrechte (besonders Recht auf Benützung als Pfarr- oder Mesnerwohnung), beschränkte Benützungsrechte (z. B. an Scheuern zum Lagern von Früchten, Recht auf Trottenbenützung) usw.

Auf fremden Grundstücken lastende Holzbezugsrechte, Laub- und Streurechte, Grundzinsen, Gülten,

Zehnten, Kleinzehnt, Heu-, Korn-, Hanf-, Gartenzehnt), Gültkorn, Hauskorn, Fruchtzins, Holzgeld, Lätgarben, Mesnergarben, Rauchhaber, Rauchhühner, Fastnachtshühner, Ehrschag und andere Abgaben aus Lehen, Erblehen, Schupflehen u. dergl.

Recht auf Grasbezug oder Grasnutzung (besonders von Friedhöfen, Mesnerwiesen usw.), Weidrechte.

Nicht darunter fallen regelmäßig die lediglich als Bürgergenuß sich darstellenden Bezüge (Gabholz, Bürgerholz, Almendnutzung, Weidrechte u. a.); haftet das Recht aber auf bestimmten Gütern oder Häusern (Pfarrhaus, Mesnerhaus), so gilt es als privatrechtliche Dienstbarkeit.

3. Durch Eintragung sind auch zu sichern:

Erbbaurechte, Stockwerkseigentum, Kellerrechte, Waldanteile und Waldgenossenschaften u. ä.

Die zur Erhaltung aller dieser Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ist Amtspflicht der Vermögensverwalter (Pfründnießer, Stiftungsräte): can. 1523 1° C. J. C.

Es ist deshalb, geeigneten Falles unter Zuzug des Rechners oder anderer mit den Verhältnissen vertrauten Personen:

a) zunächst aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Grundbuchauszüge oder Abschriften, Rechnungen, Einkommensdarstellungen, Pfarr- und Pfründbeschreibungen, Vermögensstandsdarstellung, Güterbeschreibungen, Pfarrerrichtungs- und Dotationsurkunden, Waldkataster, Urbare, Dingrodel, Renovationsurkunden, Veraine u. dergl.) festzustellen, ob solche Rechte vorhanden, und bejahendenfalls

b) ob sie im neuen Grundbuch (und zwar entweder des herrschenden Grundstücks, Bestandsverzeichnis II, oder des belasteten Grundstücks, II. Abt., eingetragen sind); Eintrag im alten Grundbuch genügt nicht!

Sind Rechte vorhanden, aber nicht im neuen Grundbuch eingetragen, so ist hierher zu berichten und dabei alles zur Beurteilung des Falles Erforderliche anzugeben, also mindestens Art und Inhalt des Rechts, Beweismittel, (Urkunden, bestehende Anlagen zur Ausübung des Rechts, Zeugen für 30jährige Ausübung des Rechts vor 1900) oder Anhaltspunkte für dessen Bestehen, Bedeutung und Wert des Rechts bzw. der einzelnen Leistungen; ferner ob das Recht noch geübt wird, oder wann es letztmals geübt wurde, ob es anerkannt, bestritten oder zweifelhaft, und ob es im alten Grundbuch eingetragen ist.

Beweisurkunden über das Recht sind zur Vermeidung des Verlustes uns nur auf Anfordern in Urschrift vorzulegen; regelmäßig genügen Auszüge.

Uebersteigt der Wert eines Rechts oder der Jahresbetrag einer Leistung (einzeln oder bei mehreren Pflichtigen zusammen) 5 R.-M. nicht, so kann zunächst von eingehenderen Untersuchungen abgesehen werden; ebenso bei Rechten, deren Ausübung heute belanglos ist. In diesen Fällen genügt ein kurzer, das zur Beurteilung Notwendige enthaltender Bericht hierher.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Berichte wird dann von uns geprüft werden, ob eine Eintragung herbeigeführt oder eine Ablösung angestrebt, von einer Eintragung abgesehen oder auf die Weitergeltendmachung verzichtet werden soll.

Unmittelbare Anträge auf Eintragung bei den Grundbuchämtern oder den Pflichtigen, ebenso Verhandlungen mit letzteren oder Anfragen nach den rechtlichen Grundlagen der Rechte bei ihnen sollen von den Stiftungsräten ohne unsere Weisung zunächst unterlassen werden.

Die Feststellungen sind auch zu machen, wo das neue Grundbuch noch nicht angelegt ist, damit geeigneten Falles die Eintragung im alten Grundbuch veranlaßt werden kann, ebenso ist zu berichten, wenn es zweifelhaft scheint, ob ein zu sicherndes Recht überhaupt besteht.

Karlsruhe, den 30. Juni 1926.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Ernennungen.

Vom Kapitel Mosbach wurde August Seubert, Pfarrer in Alfeld, zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unterm 6. Juli d. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Ernst Frion, Pfarrer in Ettlingenweiler, wurde zum Definitor des Kapitels Ettlingen gewählt. Die Wahl wurde unterm 1. Juli ds. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Hermann Josef Müller auf die Pfarrei Haßmersheim (Dekanats Mosbach) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. angenommen.

Versetzungen.

24. Juni: Wilhelm Wacker, Vikar in Pforzheim, als Pfarrkurat nach Weil-Leopoldshöhe.
24. " Johann Schäfer, Vikar in Oberbühlertal, i. g. E. nach Pforzheim, St. Franziskus-pfarrei.
24. " Wilhelm Fertig, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Oberbühlertal.
24. " Karl Gulde, Vikar in Trochtelfingen, i. g. E. nach Detslingen.
24. " Emil Schmid, Vikar in Detslingen, i. g. E. nach Lörrach.
24. " Lorenz Birkle, Vikar in Lörrach, als Pfarrvikar nach Trochtelfingen.
24. " Georg Kozinger, bisher beurlaubt, als Vikar nach Karlsdorf.
1. Juli: Franz Wilhelm Beugel, Vikar in Glottertal, i. g. E. nach St. Märgen.
2. " Karl Maier, Vikar in Neunkirchen, i. g. E. nach Eubigheim.
8. " Wilhelm Ziegler, Vikar in Herrischried, i. g. E. nach Bruchsal, St. Paulspfarrei.
8. " Richard Thoma, Vikar in Bruchsal, Pfarrei St. Paul, als Pfarrverweser nach Malsch bei Ettlingen.
9. " Eugen Seiterich, Vikar in Baden-West, i. g. E. nach Neustadt.
9. " Ludwig Higgfeld, Vikar in Neustadt, i. g. E. nach Niederrühl.
9. " Ignaz Ronellenfitsch, seither beurlaubt, als Vikar nach Herrischried.

Storbfälle.

15. Juni: Dr. Bernhard Schäfer, Professor der Theologie a. D. an der Universität Wien, † in Beuron.
20. " Heinrich Ludwig Baudouin, resign. Pfarrer von Markelfingen, † in Neuburg a. D.
11. Juli: Josef Dito Hinterstnecht, Stadtpfarrer in Schönau i. W., † in Baden-Baden.

R. I. P.